jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2013/07/16 KUVS-1184/8/2013

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.07.2013

Rechtssatz

Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG setzt voraus, dass begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Dabei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Dieselben Anforderungen sind an die Voraussetzungen für die Aufforderung zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines fachärztlichen Befundes zu stellen. Ein Auftrag zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist daher nur dann zulässig, wenn ? im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG ? begründete Bedenken an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit oder an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung dargelegt werden. Gleiches gilt für die Anforderung zur Beibringung eines psychiatrischen fachärztlichen Gutachtens. Mehrere Wegweisungen gemäß § 38a SPG aufgrund von Streitigkeiten in alkoholisiertem Zustand, die in den dazu beigebrachten Berichten erwähnten besonderen Auffälligkeiten ?Alkoholkrank? und ?neigt dem Alkohol zu? und ein bereits verhängter sechs monatiger Führerscheinentzug wegen Alkohol am Steuer, stellen im gegenständlichen Fall begründete Bedenken dar.

Schlagworte

Aufforderungsbescheid, Begründete Bedenken, Verdacht, Gesundheitliche Eignung, Verkehrspsychologische Stellungnahme, Psychiatrisches Gutachten, Kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, Alkohol

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at